

Wenn auch die Aufgabe des Gerichts als gesellschaftlicher Informationsträger hier hervorgehoben wird, so bedeutet das nicht, daß sie im einzelnen Verfahren einen selbständigen Platz hat. Das verfassungsmäßige Recht der Bürger auf Achtung ihrer ehelichen und familiären Bindungen verbietet die Sammlung von Informationen im Scheidungsverfahren, die von gesellschaftlichem (oder wissenschaftlichem) Interesse sein könnten, aber im Einzelfall unerheblich sind. Das Gericht muß diejenigen Informationen sammeln, die für die Erfüllung seiner Aufgaben im Einzelfall und für die Entscheidungsfindung auf der Grundlage des § 24 FGB erforderlich sind. Wenn das gründlich geschieht — das haben unsere Untersuchungen deutlich gezeigt —, dann ist das Gericht auch jederzeit in der Lage, dem gesellschaftlichen Informationsbedürfnis in allen wichtigen Punkten gerecht zu werden<sup>5</sup>.

Zur Erfüllung der Aufgabe des Gerichts als gesellschaftlicher Informationsträger werden bei der Behandlung des Einzelfalls die notwendigen Voraussetzungen geschaffen. Die Bedeutung dieser Aufgabe geht aber dann weit über den Einzelfall hinaus. Hier haben wir es nicht mehr mit einer Aufgabe des Scheidungsverfahrens, sondern mit einer Aufgabe des Gerichts in Auswertung seiner Tätigkeit im Einzelfall zu tun.

#### *Komplexe Aufgabenstellung und differenzierte Behandlung der Ehesache im Einzelfall*

Die einzelnen Aufgaben des gerichtlichen Verfahrens in Ehesachen — auch diejenigen, die keine selbständige Bedeutung haben — bilden unbedingt eine Einheit. Die erzieherische Arbeit ist z. B. von dem Bemühen um die Erhaltung nicht zerrütteter Ehen ebensowenig zu trennen wie dieses Bemühen von der Aufgabe, ggf. die Sinnlosigkeit der Ehe festzustellen und die Ehe zu scheiden. In ihrer Einheit kennzeichnen die dargestellten Aufgaben das Wesen des Eheverfahrens in der sozialistischen Gesellschaft. Nur diese komplexe Aufgabenstellung entspricht der komplizierten gesellschaftlichen Problematik, die der Ehekonflikt darstellt. Diese komplexe Aufgabenstellung bildet die generelle Konzeption für die Tätigkeit des Gerichts in allen Verfahren. Es wäre jedoch falsch anzunehmen, daß das Gericht allen Seiten dieser Aufgabenstellung in allen Verfahren in gleicher Weise nachgehen sollte. Eine solche Forderung verbietet sich sowohl auf Grund der Individualität des Einzelfalls als auch aus Gründen der Effektivität des gerichtlichen Verfahrens. Deshalb ist es notwendig zu prüfen, ob sich das Gericht nicht zu Beginn oder im Laufe des Verfahrens darüber schlüssig werden sollte, welche der genannten Aufgaben im Einzelfall den Schwerpunkt des Verfahrens bilden muß, um von da aus seine weitere inhaltliche Tätigkeit näher zu bestimmen. Es ergibt sich also die Frage, ob auf der Grundlage der für alle Verfahren geltenden Aufgabenstellung unter dem Aspekt der Schwerpunktbildung eine Differenzierung des gerichtlichen Auftrags im Einzelfall sinnvoll ist und welche Gestalt sie annehmen könnte. Wir möchten diese Frage bejahen.

Die praktische Grundlage dieses Standpunkts ist die Feststellung, daß die dem Gericht vorgetragenen ehe-

<sup>5</sup> Wir möchten in diesem Zusammenhang bemerken, daß die von uns untersuchten Akten diesem Erfordernis in weiten Teilen nicht entsprechen haben. Wenig ergiebig ist das Informationsmaterial der Klagschriften, während Klagerwiderungen meist fehlen. Dadurch sind die gerichtlichen Kenntnisse vor dem ersten Termin so lückenhaft, daß keine Verhandlungskonzeption erarbeitet werden kann und der erste Termin weitgehend zu Informationszwecken genutzt werden muß.

Um bei der Überwindung dieser Situation zu helfen, wurden von dem Studentenzirkel Muster für Klage und Klagerwiderung erarbeitet, die gegenwärtig bei einigen Kreisgerichten erprobt werden.

lichen Konflikte sehr verschiedenen Charakter haben. Sie sind durchaus nicht immer Ausdruck der Zerrüttung einer Ehe, deren Sinnverlust für die Ehegatten, die Kinder und damit die Gesellschaft nur noch der Bestätigung durch das Gericht bedarf. Andererseits gibt es eine größere Anzahl von Ehen, wo die Zerrüttung einen solchen Grad erreicht hat, daß die Aufrechterhaltung der Ehe weder im persönlichen noch im gesellschaftlichen Interesse liegt.

Die theoretische Grundlage unseres Standpunkts bildet die These, daß dem sozialistischen Recht eine abstrakte Institutionalisierung der Ehe fremd ist, es also nicht um die Erhaltung der Ehe unabhängig vom Inhalt der Beziehungen in der Familie, sondern um die Erhaltung der Ehe als einer Gemeinschaft geht, die ihren Aufgaben gerecht werden kann. Wenn die Ehe ihre Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag, kann ein Aussöhnungsauftrag des Gerichts nicht angenommen werden. Statt dessen wird aber die Notwendigkeit der erzieherischen Einflußnahme auf die Parteien besonders in den Vordergrund und oft zum Schwerpunkt des Verfahrens werden müssen. Die Existenz verschiedener Kategorien von Zerrüttungssituationen, die von der Tiefe und den Auswirkungen des ehelichen Konflikts bestimmt werden, ist eine jedem Richter in Familiensachen vertraute Tatsache. Sie muß u. E. aber auch in der Ausgestaltung der gerichtlichen Tätigkeit Berücksichtigung finden.

Eine der tatsächlichen Ehesituation entsprechende Arbeit des Gerichts ist im Interesse der Effektivität des gerichtlichen Verfahrens unerlässlich. Die gegenwärtig in allen Fällen obligatorische Aussöhnungsverhandlung wird u. E. der Forderung nach einer höheren Effektivität nicht gerecht. Die geringen Zahlen der auf Grund gerichtlichen Einflusses erfolgten Aussöhnung unterstreichen das.

Nach unserer Meinung bedeutet Aussöhnung der Parteien zwar nicht Beseitigung der ehelichen Konflikte, wohl aber die Wiederherstellung des Willens der Ehegatten zur Fortführung der ehelichen Gemeinschaft und zur Überwindung der Konflikte. Das ist eine große und komplizierte Aufgabe des Gerichts. Die gegenwärtig als Aussöhnungsverhandlung bezeichnete Beratung ist nur selten wirklich auf diese Aufgabe gerichtet. Tatsächlich dient sie der näheren Information des Gerichts und ist durchaus schon oft eine streitige Verhandlung, die dann im zweiten Termin wiederholt wird.

Eine der jeweiligen Ehesituation entsprechende Schwerpunktbildung des Verfahrens setzt zunächst eine Prüfung der ehelichen Situation in einer Aussprache mit den Ehegatten auf der Grundlage einer informativen Klage und Klagerwiderung voraus. Aus der Aufgabe des Scheidungsverfahrens, alle Ehen zu erhalten, die ihren Sinn nicht verloren haben, folgt die Pflicht des Gerichts, sich in jedem Fall Gewißheit über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Aussöhnungsmöglichkeiten zu verschaffen.

Diese Aussprache wäre selbst kein Aussöhnungsversuch und müßte deutlich von diesem unterschieden werden. Das Ergebnis dieser Aussprache müßte dann die Grundlage der gesamten weiteren gerichtlichen Arbeit sein. Neben den dem Konflikt zugrunde liegenden Fakten, die menschliches Verhalten repräsentieren, und ihren Auswirkungen auf das Verhältnis der Ehegatten zueinander wäre das Vorhandensein von Kindern ein weiterer Gesichtspunkt, der die Beurteilung des Gerichts darüber, ob eine Aussöhnungschance besteht oder nicht, beeinflussen könnte. Dieser Umstand kann jedoch nicht schlechthin für die Beurteilung der Aussöhnungsmöglichkeiten von Bedeutung